

Satzung der Meininger Theaterstiftung.

Präambel

In dem Bewusstsein, dass Kultur für ein Land und eine Stadt existentielle Bedeutung hat, finden sich die Stifter zusammen und errichten die Meininger Theaterstiftung, um einen Beitrag zum Fortbestand des Meininger Theaters zu leisten. Auf der Grundlage der Theaterreform unter Herzog Georg II wissen sie sich der Meininger Theatertradition, ihrer Bewahrung und ihrer Fortentwicklung verbunden. Mit der Errichtung der Stiftung wollen sie ein Zeichen setzen für den Erhalt des Theaters in der Zukunft. Sie wählen die Rechtsform der Stiftung, um nicht nur durch eine einmalige Spende ihre Verbundenheit mit dem Theater zum Ausdruck zu bringen, sondern dauerhaft und nachhaltig einen Beitrag zum Erhalt des Meininger Theaters zu leisten und möglichst viele Theaterfreunde dazu zu bewegen, durch Zustiftung zum Grundstockvermögen diesen Beitrag vergrößern zu können, damit auch späteren Generationen noch dieses Theater "zur Freude und Erhebung" dient.

Artikel 1: Name, Sitz, Rechtsform.

1. Die Stiftung führt den Namen "Meininger Theaterstiftung".
2. Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Meiningen.

Artikel 2: Stiftungszweck.

Der Zweck der Stiftung ist die Förderung von Kunst und Kultur: Durch Zuwendung des jährlichen Ertrags aus dem Stiftungsvermögen soll ein Beitrag zum Personalhaushalt des Meininger Theaters in der Kulturstiftung Meiningen und für den Bestand des traditionsreichen Hauses in seiner Vielfalt geleistet werden. Klagbare Ansprüche Dritter werden durch die Existenz der Stiftung nicht begründet.

Artikel 3: Stiftungsvermögen.

1. Das Stiftungsvermögen ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft der Stifter. Es wird durch Zuwendungen vermehrt, bei denen der Zuwendende ausdrücklich erklärt, dass sie zur Erhöhung des Stiftungsvermögens bestimmt sind. Die Stiftung ruft zu Spenden auf mit Hilfe von Spendenaufrufen, aus denen ersichtlich ist, dass die erbetenen Beiträge zur Erhöhung des Vermögens bestimmt sind (§ 58, 11 b) und c) AO).
2. Das Vermögen der Stiftung ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten. Ein Rückgriff auf den Bestand des Stiftungsvermögens ist ausgeschlossen.

Artikel 4: Gemeinnützigkeit.

1. Die Stiftung verfolgt ausschließlich den in Artikel 2 angegebenen Zweck der Förderung von Kunst und Kultur. Sie tut dies, indem sie ihren Ertrag unmittelbar und zeitnah dem Meininger Theater in der Kulturstiftung Meiningen zuführt (§ 58, 1 AO).
2. Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur zur Verwirklichung des satzungsgemäßen

Stiftungszwecks verwendet werden. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Stiftungszweck fremd sind, durch unverhältnismäßig hohe Vergütung oder sonstige Vermögenszuwendungen begünstigt werden. Die Stifter und ihre Rechtsnachfolger erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln der Stiftung.

3. Die unter Beachtung der Sorgfaltspflichten eines ordentlichen Kaufmanns festzustellenden laufenden Kosten der Stiftung können lediglich aus den Erträgen des Stiftungsvermögens entnommen werden.

Artikel 5: Stiftungsorgan.

1. Organ der Stiftung ist der Vorstand. Dieser führt die Bezeichnung "Präsidium".
2. Das Präsidium setzt sich zusammen aus dem Präsidenten, zwei Vizepräsidenten, dem Geschäftsführer, dem Schatzmeister und drei Beisitzern. Die Funktionen der Präsidiumsmitglieder werden nach Ablauf von jeweils fünf Jahren neu festgelegt.
3. Die acht Stifter sind die ersten Mitglieder des Präsidiums.
4. Die acht Stifter werden sich binnen eines Monats nach Bestandskraft der staatlichen Anerkennung zu einer konstituierenden Sitzung zusammenfinden und die Funktionsträger wählen. Auf Antrag eines Mitgliedes wird die jeweilige Wahl geheim durchgeführt.
5. Die Mitgliedschaft im Präsidium endet durch die schriftliche Erklärung des Austritts gegenüber der Stiftung oder durch Tod.
6. Das Präsidium ergänzt sich selbst, indem es einstimmig eine Persönlichkeit seines Vertrauens beruft.
7. Die Mitglieder des Präsidiums sind ehrenamtlich tätig.

Artikel 6: Aufgaben des Präsidiums.

1. Das Präsidium beschließt alle Angelegenheiten der Stiftung. Es gibt keine übertragbaren Angelegenheiten.
2. Das Präsidium ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
3. Beschlüsse kommen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen zustande.
4. Das Präsidium wird vom Präsidenten der Stiftung nach Bedarf, jedoch mindestens zweimal jährlich zu einer Sitzung einberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich drei Wochen vor der Sitzung unter Angabe der Tagesordnung. Die Sitzungsunterlagen werden grundsätzlich mit der Einladung versandt.
5. Über den Verlauf der Sitzung und die Beschlüsse des Präsidiums ist eine Niederschrift zu fertigen. Beschlüsse sind wörtlich zu protokollieren.
6. Das Präsidium bestellt jährlich den Prüfer für die Jahresrechnung.

Artikel 7: Haushalt, Rechnungsprüfung.

1. Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.
2. Der Präsident und der Schatzmeister erstellen innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres einen Jahresbericht und eine Jahresrechnung. Der Jahresbericht und die Jahresrechnung sind bei der Stiftungsaufsicht einzureichen. Die Jahresrechnung ist durch einen Prüfer, der nicht Mitglied des Präsidiums ist, zu prüfen.
Der Jahresbericht, die Jahresrechnung und der Prüfbericht sind dem Präsidium vorzulegen.

Artikel 8: Änderung des Stiftungszweckes, Satzungsänderung, Auflösung der Stiftung.

1. Eine Änderung des Stiftungszweckes ist grundsätzlich unzulässig.
2. Ausnahmen hiervon sind:
 - (1.) Wenn es das Meininger Theater in seiner in Artikel 2 beschriebenen Form nicht mehr gibt, sollen allgemeine Theateraktivitäten in Meiningen durch die Stiftung unterstützt werden. Voraussetzung dafür ist die Bindung an die Meininger Theatertradition und ihre Weiterentwicklung.
 - (2.) Wenn es auch keine allgemeinen Theateraktivitäten mehr in Meiningen geben sollte, dann wird es neuer Zweck der Stiftung, die Künstler und den künstlerischen Nachwuchs in Meiningen und im Meininger Land mit Stipendien in ihrer künstlerischen Entwicklung zu unterstützen. Damit sind die künstlerisch tätigen Personen gemeint, die aus Meiningen oder dem Meininger Land stammen oder dort ihren ständigen Wohnsitz haben.
3. Über die Ausnahmen, die in Absatz (2) genannt sind, beschließt das Präsidium einstimmig. Die Beschlüsse dürfen die Gemeinnützigkeit der Stiftung nicht beeinträchtigen.
4. Satzungsänderungen beschließt das Präsidium einstimmig.
5. Eine Auflösung der Stiftung ist unzulässig.

Artikel 9: Handlungsunfähigkeit.

Sollte das Präsidium handlungsunfähig werden und der Stiftungszweck nicht mehr erfüllt werden, so bestimmen die Stifter, dass die Stiftungsaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit dem Stadtrat von Meiningen die neuen Mitglieder des Präsidiums beruft.

Artikel 10: Anfallberechtigung.

Über die Anfallberechtigung entscheidet das Präsidium im Sinne des Stiftungszweckes einstimmig. Dieser Beschluß darf erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden. Für den Fall der dauerhaften Handlungsunfähigkeit des Präsidiums bestimmen die Stifter, dass die in Artikel 9 bezeichneten Rechtspersönlichkeiten die Anfallberechtigung im Sinne des in Artikel 2 bezeichneten Stiftungszweckes feststellen. Ist dies nicht möglich, so sollen diese Rechtspersönlichkeiten nach den Bestimmungen des Artikels 8 verfahren.

Artikel 11: Inkrafttreten.

Die Satzung tritt mit der Anerkennung durch das Thüringer Innenministerium in Kraft.

Artikel 12: Funktionsbezeichnungen.

Alle Funktionsbezeichnungen dieser Satzung sind jeweils auch in ihrer weiblichen Form zu verstehen und zu verwenden.

Meiningen, den 17. November 2003

Wieland Sorge	Frieda Vogt
Peter Backhaus	Dr. Jörg Tasler
Dr. Horst Strobusch	Christian Latour
Albert Pasch	Johann-Friedrich Enke